

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag

Druck-Nr. pm 2103 – 12.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?
- § 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- § 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 11 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden?
- § 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 17 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 18 Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Mitglied unserer Gesellschaft, die in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert ist, heißen wir Sie herzlich willkommen. Die Satzung informiert Sie über das Mitgliedschaftsverhältnis. Sie sind als Versicherungsnehmer und Versicherter unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die für Sie geltenden individuellen Vertragsdaten zu Ihrer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach Tarif RV50 (z.B. Höhe und Art der Leistung, Beginn, Dauer der Aufschubzeit und Rentenbeginndatum) und weitere Einzelregelungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen mit staatlicher Förderung durch Altersvorsorgezulage und zusätzlichem Sonderausgabenabzug.

Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem gleichen Kalendermonat für den auch der Rentenbeginn vereinbart wurde. Das erste Versicherungsjahr kann somit ggf. weniger als 12 Monate umfassen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Erleben Sie den Fälligkeitstag der ersten Rente (Rentenbeginn), zahlen wir die versicherte lebenslange Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe jeweils monatlich im Voraus. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahrs. Die Höhe dieser Rente wird auf der Grundlage einer unternehmenseigenen vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. berechnet. Rentenbeginn ist mittags 12:00 Uhr am Fälligkeitstag der ersten Rente; das Datum für den Rentenbeginn finden Sie im Versicherungsschein. Anstelle der monatlichen Rentenzahlungsweise können Sie bei Rentenbeginn eine Zusammenfassung der Auszahlungen zu vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Rentenzahlungen beantragen, die von uns dann für den gewählten Zeitraum ebenfalls im Voraus erbracht werden. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden.

(2) Folgende Optionen stehen Ihnen zur Verfügung:

- **Abrufoption:**
Ab Vollendung des 62. Lebensjahrs haben Sie die Möglichkeit, durch die Abrufoption den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern zu diesem Zeitpunkt das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Kapital mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht hat und eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Abrufzeitpunkt bei uns eingegangen ist. Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahrs Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente bereits ab Beginn dieses Leistungsbezugs in Anspruch nehmen. Die Abrufoption können Sie jederzeit vor dem vereinbarten Rentenbeginn ausüben. Neuer Rentenbeginn ist – soweit von Ihnen nichts anderes genannt – der 1. des dem Abruf folgenden Monats.
- **Verlängerungsoption:**
Mit dieser Option haben Sie zum Rentenbeginn die Möglichkeit, das vereinbarte Rentenbeginnalter um mindestens ein Jahr, maximal bis zum Alter 85 hinauszuschieben, sofern eine entsprechende Mitteilung innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen ist. Der Vertrag kann in der Verlängerungsphase beitragspflichtig oder beitragsfrei fortgeführt werden. Während dieses Zeitraums können Sie jederzeit die oben genannte Abrufoption in Anspruch nehmen. Die Rentengarantiezeit muss ggf. an das neue Rentenbeginnalter angepasst werden.
- **Teilkapitalauszahlung:**
Bei Rentenbeginn können Sie einen einmaligen Betrag in Höhe von maximal 30 % des zum Rentenbeginn für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen, sofern eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bei uns eingegangen ist. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn und der genannten Frist nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit der Teilkapitalauszahlung hinweisen. Die Teilkapitalauszahlung führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen.

(3) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente mindestens bis zum Ab-

lauf der mit Ihnen vereinbarten Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Sie können zum Rentenbeginn eine Rentengarantiezeit ein- bzw. ausschließen sowie die Dauer einer bereits vereinbarten Rentengarantiezeit ändern. Die Rentengarantiezeit beginnt zum Rentenbeginn.

(4) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir das gebildete Deckungskapital zuzüglich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 2 Absatz 3). Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. verzinsen. Diese Auszahlung stellt eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar.

(5) Bei Tod während der Rentengarantiezeit kann anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt. Diese Leistungen stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistungen.

(6) Als Alternative zur steuerschädlichen Auszahlung (siehe Absätze 4 und 5) gibt es für leistungsberechtigte Hinterbliebene folgende steuerunschädliche Verwendungsformen, bei denen keine Rückzahlungsverpflichtung für Zulagen und der Steuerermäßigung besteht (siehe Nr. 11.1.2 der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen):

- **Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag:**
Ist der Leistungsberechtigte Ihr Ehegatte oder Ihr eingetragener Lebenspartner, kann dieser die Todesfallleistung (siehe Absätze 3 und 4) auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen lassen.
- **Rente an leistungsberechtigte Hinterbliebene:**
Ist der Leistungsberechtigte Ihr Ehegatte oder Ihr eingetragener Lebenspartner, erbringen wir auf Antrag die einmalige Todesfallleistung (siehe Absätze 4 und 5) in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente. Handelt es sich bei dem Leistungsberechtigten um ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte, erbringen wir auf Antrag die einmalige Todesfallleistung in Form einer Waisenrente, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind. Die Berechnung der Rente für die leistungsberechtigten Hinterbliebenen erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Todesfalls für den Neuzugang geltenden Rechnungsgrundlagen.

(7) Zu Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zu Verfügung. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Dieser wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 und § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungs-

leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absätze 4 und 5 sowie § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen und innerhalb dieser zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen und Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. *(Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 65 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)*

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(3) Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden. Die Bewertungsreserven zum Ende des Geschäftsjahrs sind im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige Bewertungsreserven), ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt. Das Verfahren wurde der Aufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des § 13d Nr. 6 VAG angezeigt.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei vorzeitiger Beendigung Ihres Vertrags durch Tod oder Kündigung vor Beginn der Altersrente, spätestens bei Altersrentenbeginn. Form und Art der Verwendung bei Rentenbeginn entsprechen den Regelungen zum Schlussüberschussanteil gemäß Absatz 5 Buchstabe B; in den anderen Fällen erfolgt eine Auszahlung des Betrags (siehe § 1 Absatz 4 bzw. § 9 Absatz 4).

Den Anteil Ihres Vertrags an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven (Beteiligungsprozentsatz) ermitteln wir einmal jährlich zum Ende eines Kalenderjahrs.

Die Höhe Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Anteil¹ der verteilungsfähigen Bewertungsreserven multipliziert mit dem für Ihren Vertrag ermittelten Beteiligungsprozentsatz (aktueller Beteiligungsanteil).

Aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven kann der aktuelle Beteiligungsanteil höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen. Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Um Schwankungen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir einen Sockelbetrag. Bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Rentenbeginn wird mindestens der Sockelbetrag fällig. Bei Kündigung vor Altersrentenbeginn erhalten Sie mindestens den Rückkaufswert des Sockelbetrags. Bei einer Kündigung während des ersten Drittels der Ansparphase (maximal während der ersten zehn Jahre) wird allerdings kein Rückkaufswert aus dem Sockelbetrag fällig.

Mit der Bildung einer jährlich steigenden Anwartschaft auf den Sockelbetrag wird Vorsorge getragen, dass auch in Jahren mit ungünstiger Entwicklung der Bewertungsreserven eine Beteiligung erfolgt. Dazu deklarieren wir jährlich einen Betrag (in Prozent des zu berücksichtigenden Deckungskapitals zum Ende des Vorjahrs), um den die Anwartschaft steigt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarkts und des Versicherungsbestands ist dieser Prozentsatz variabel und wird jedes Jahr im Rahmen der Überschussdeklaration neu festgelegt. Die Höhe der Anwartschaften kann bis zur Fälligkeit der Beteiligung an den Bewertungsreserven auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.

Während der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Rahmen der Überschussbeteiligung durch eine Erhöhung des Zinsüberschussanteils. Der zusätzliche Überschussanteil wird jährlich neu ermittelt und im Geschäftsbericht ausgewiesen. Auch dieser Satz kann aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(4) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband "AVE-13" in der Bestandsgruppe 117. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahrs finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Regelungen zur Überschussbeteiligung und die Höhe der Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können. Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile (z.B. Deckungskapital) werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Bei der Tarifikalkulation haben wir eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R verwendet und als garantierten Rechnungszins 1,75 % p.a. angesetzt; dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung.

(5) Ihre Versicherung erhält zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs, erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahrs, einen jährlichen Überschussanteil. Steigt die Lebenserwartung stärker als in den verwendeten Rechnungsgrundlagen angenommen, führt dies zu längeren durchschnittlichen Rentenzahlungszeiten. Daraus resultiert, dass die vorhandenen Rückstellungen zur Sicherung der Rente um Mittel für die zusätzlichen Rentenzahlungen ergänzt werden müssen. Dazu können Überschussanteile, die dem Vertrag nicht verbindlich gutgeschrieben wurden (zukünftig erwirtschaftete laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile), zur Bildung dieser zusätzlich erforderlichen Reserven genutzt werden. Garantierte Renten bleiben davon unberührt.

¹ Die derzeitige Fassung des VVG sieht einen gesetzlich festgelegten Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven von 50 % vor (siehe § 153 Absatz 3 VVG).

Die Höhe der Überschussanteile wird jährlich festgesetzt. Der jährliche Überschussanteil resultiert aus dem Kapitalanlage- und Kostenergebnis und wird in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals unter Berücksichtigung der Beitragszahlungsweise festgesetzt. Die im Folgenden in den Buchstaben A bis C beschriebenen Leistungen im Todesfall sind nach § 93 EStG steuerschädlich; alternativ können leistungsberechtigte Hinterbliebene steuerunschädliche Verwendungsformen wählen (siehe § 1 Absatz 5).

A. Jährliche Überschussanteile vor Rentenbeginn

Für die Verwendung des jährlichen Überschussanteils vor Rentenbeginn können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen zwischen Investmentfonds (siehe a) oder Rentenzuwachs (siehe b).

a) Investmentfonds

Die jährlichen Überschussanteile werden von uns zum Kauf von Fondsanteilen verwendet; dabei wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Versicherungsbeginn müssen Sie sich für einen der von uns angebotenen Fonds (z.B. Aktienfonds, Strategiefonds, Strategieportfolios) entscheiden, in den die jährlichen Überschussanteile künftig fließen. Damit bietet diese Überschussverwendungsart eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Investmentfonds), das von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet und von uns in einem gesonderten Anlagestock geführt wird. Wir sind Inhaber der gekauften Fondsanteile.

Bei den Strategiefonds werden die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der darin enthaltenen Einzelfonds durch einen beauftragten Fondsmanager vorgenommen.

Bei den Strategieportfolios erfolgen die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der darin enthaltenen Einzelfonds durch die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung. Diese nimmt im Rahmen der festgelegten Anlagerichtlinien Umschichtungen vor. Das vorhandene Guthaben des Portfolios wird dann entsprechend der neuen Fondsauswahl bzw. der geänderten prozentualen Aufteilung umgeschichtet.

Da die Entwicklung der Werte eines Fondsvermögens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Überschussbeteiligung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen des von Ihnen gewählten Fonds einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Die Erträge der Fonds schlagen sich laufend im Gegenwert der Fondsanteile nieder. Bei ausschüttenden Fonds wird der Ausschüttungsbetrag wieder in neuen Fondsanteilen angelegt. Darüber hinaus erhalten Sie laufende Überschussanteile, die aus den im Anlagestock gehaltenen Anteilen entstehen. Diese werden in Prozent des vorhandenen Fondsguthabens berechnet und variieren je nach Kapitalanlagegesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art des Fonds. Die Höhe der Überschussanteile für die jeweiligen Fonds wird im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Auch diese Überschussanteile werden zum Kauf von Fondsanteilen (ohne Ausgabeaufschlag) verwendet.

Bei Rentenbeginn wird aus dem Fondsguthaben eine zusätzliche lebenslange Rente (Überschussrente) gebildet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Überschussrente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- vor Rentenbeginn:
Das in dem Fonds gebildete Fondsguthaben wird ausgezahlt.
- während der Rentengarantiezeit:
Die Überschussrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfalleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.
- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Die Überschussrente erlischt ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- vor Rentenbeginn:
Das in dem Fonds gebildete Fondsguthaben wird ausgezahlt.
- während der Rentengarantiezeit:
Ein Rückkaufwert wird in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehen-

den einmaligen Todesfalleistung ausgezahlt. Das verbleibende Deckungskapital der Überschussrente wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente² ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Die Überschussrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Überschussrente und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für die Überschussrente gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung.

Wertermittlung des Fondsguthabens

Der Geldwert des Überschussguthabens Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils umgerechnet zum jeweils aktuellen Devisenkurs. Die Bewertung der Fondsanteile erfolgt zum Rücknahmepreis, ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Den aktuellen Kurs der Anteileneinheiten können Sie jederzeit über regionalen Tageszeitungen, entsprechenden Nachrichtensendern und unserer Internetseite www.alte-leipziger.de entnehmen. Der Kurs wird an folgenden Stichtagen festgestellt:

- bei Ermittlung des laufenden Überschussanteils in Prozent des vorhandenen Fondsguthabens am ersten Börsentag des letzten Versicherungsmonats vor Fälligkeit des Überschussanteils,
- bei Kauf von Anteilen am ersten Börsentag des Versicherungsjahrs,
- bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist,
- bei Kündigung vor Rentenbeginn am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des letzten Versicherungsmonats,
- bei Bildung der Überschussrente zum Rentenbeginn am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des letzten Versicherungsmonats vor Rentenbeginn.

Wir behalten uns vor, bei Auszahlungen des Fondsguthabens bzw. bei Bildung der Überschussrente in den zuvor genannten Fällen für die Bewertung der Fondsanteile den Kurs am Tag der Veräußerung zugrunde zu legen, wenn uns der Anspruch auf die Leistung nicht fünf Werktage vor dem jeweils genannten Bewertungsstichtag bekannt ist. Die Veräußerung der Fondsanteile nehmen wir unverzüglich vor, sobald der Leistungsanspruch feststeht. Die Auszahlung des Fondsguthabens erfolgt grundsätzlich in Euro.

Fondswechsel während der Laufzeit

Sie können den von Ihnen ausgewählten Fonds (z.B. Aktienfonds, Strategiefonds, Strategieportfolio) – ohne zusätzliche Kosten und ohne Ausgabeaufschlag – neu bestimmen. Es wird immer das gesamte Fondsguthaben des ausgewählten Fonds in einen der anderen von uns angebotenen Fonds umgetauscht. Künftig anfallende Überschüsse werden für den Kauf von Fondsanteilen des zuletzt von Ihnen ausgewählten Fonds verwendet.

Anstelle eines Fondswechsels können Sie

- das Fondsguthaben des ausgewählten Fonds ganz oder teilweise in einen von uns angebotenen Rentenfonds oder geldmarktnahen Fonds tauschen oder
- das Fondsguthaben des Rentenfonds oder des geldmarktnahen Fonds ganz oder teilweise in den zuletzt ausgewählten Fonds zurücktauschen.

Künftig anfallende Überschüsse werden für den Kauf von Fondsanteilen des zuletzt ausgewählten Fonds verwendet, sofern Sie nicht beantragen, die künftigen Überschüsse zum Kauf von Fondsanteilen eines von uns angebotenen Rentenfonds oder geldmarktnahen Fonds zu verwenden.

Bei einem Fondswechsel werden die Kurse am ersten Börsentag des Monats zugrunde gelegt, der dem Eingang Ihres entsprechenden Antrags bei uns folgt, soweit der Antrag mindestens fünf Arbeitstage vor Monatsende eingeht. Bei einem späteren Eingang behalten wir uns vor, die Bewertung

² Die beitragsfreie Rente nach Kündigung der Versicherung enthält keine Leistungen für den Todesfall und kann nicht gekündigt werden.

der Fondsanteile zum Kurs am Tag der Veräußerung vorzunehmen. Die Veräußerung der Fondsanteile nehmen wir unverzüglich vor, sobald der Antrag eingegangen ist. Welche Fonds zum Zeitpunkt des Fondswechsels von Ihnen ausgewählt werden können und alle tagesaktuellen Informationen zu diesen Fonds können Sie unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen entnehmen.

In bestimmten – von uns nicht beeinflussbaren – Fällen kann es erforderlich werden, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Beispiele für solche Fälle sind die Einstellung von An- und Verkauf durch die Kapitalanlagegesellschaft oder die Schließung bzw. Auflösung eines Fonds.

Weitere Gründe, warum wir einen von Ihnen gewählten Fonds nicht weiter anbieten werden, können sein

- eine nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- eine Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führt,
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft,
- eine Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- der Gesamtwert über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt – länger als sechs Monate – weniger als 100.000 EUR,
- die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich,
- ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.

In diesen Fällen werden Sie von uns rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Wochen vorher – schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Ersatzfonds wir Ihr Fondsguthaben kostenlos umschichten. Der Ersatzfonds wird von uns danach ausgewählt, dass er dem bisherigen Fonds vom Anlageprofil sehr nahe kommt. Wir werden Sie in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich auf diesen Ersatzfonds – einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl – hinweisen. Sie haben ab Zugang unserer schriftlichen Benachrichtigung sechs Wochen Gelegenheit, einen anderen von uns angebotenen Fonds für die Umschichtung zu benennen. Ansonsten übertragen wir Ihr Guthaben in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds. Sie haben aber auch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, Ihr Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen von uns angebotenen Fonds zu übertragen. Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie zum Beispiel Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie schriftlich informieren.

Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen eines Fonds vorübergehend eingestellt, sind wir berechtigt, dem Anspruchsberechtigten an Stelle des Geldwerts des Anteilguthabens die entsprechenden Fondsanteile zu übertragen.

b) Rentenzuwachs

Der jährliche Überschussanteil wird für eine zusätzliche lebenslange Rente (Rentenzuwachs) verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für den Rentenzuwachs.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- vor Rentenbeginn:
Das für den Rentenzuwachs gebildete Deckungskapital wird ausgezahlt. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die jährlichen Überschüsse mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. verzinsen.
- während der Rentengarantiezeit:
Der Rentenzuwachs wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.

- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Der Rentenzuwachs erlischt ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- vor Rentenbeginn:
Das für den Rentenzuwachs gebildete Deckungskapital wird ausgezahlt. Das Deckungskapital bilden wir, indem wir die jährlichen Überschüsse mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. verzinsen.
- während der Rentengarantiezeit:
Ein Rückkaufswert wird in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung ausgezahlt. Das verbleibende Deckungskapital des Rentenzuwachses wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente¹ ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Der Rentenzuwachs wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung des Rentenzuwachses und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für den erreichten Rentenzuwachs gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

B. Schlussüberschussanteil

Für den bei Rentenbeginn oder Tod des Versicherten vor Rentenbeginn fälligen Schlussüberschuss wird eine jährlich steigende Anwartschaft gebildet. Die Höhe des Betrags, um den die Anwartschaft jährlich steigt, wird in Prozent des Deckungskapitals zum Ende des Vorjahrs festgelegt. Der Prozentsatz ist abhängig von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer. Die Höhe der Anwartschaften kann bis zur Fälligkeit des Schlussüberschussanteils auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden. Der Schlussüberschussanteil sowie ggf. sein Rückkaufswert werden nach eigenen, der Aufsichtsbehörde gemäß § 13d Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angezeigten, versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert.

Bei Kündigung der Versicherung vor Rentenbeginn wird der Rückkaufswert des Schlussüberschussanteils ausgezahlt; bei einer Kündigung während des ersten Drittels der Ansparphase (maximal während der ersten zehn Jahre) wird allerdings keine Leistung aus dem Schlussüberschussanteil fällig.

Bei Rentenbeginn wird aus dem Schlussüberschussanteil eine zusätzliche lebenslange Rente (Überschussrente) gebildet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Überschussrente.

Bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- während einer Rentengarantiezeit:
Die Überschussrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Überschussrenten durch Abzinsung mit dem Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.
- in allen anderen Fällen
Die Überschussrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung nach Rentenbeginn ergeben sich folgende Leistungen:

- während einer Rentengarantiezeit:
Sie erhalten den Rückkaufswert in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung, deren Höhe sich aus dem bei Tod bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Überschussrenten durch Abzinsung mit dem Rechnungszins ergibt. Das verbleibende Deckungskapital der Überschussrente wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird dieses verbleibende Deckungskapital mit ausgezahlt.

Die Überschussrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unter-

nehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Überschussrente und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für die Überschussrente gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

C. Jährliche Überschussanteile nach Rentenbeginn

Für die Verwendung des jährlichen Überschussanteils nach Rentenbeginn können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen zwischen

- Rentenzuwachs
- Bonusrente oder
- wachsender Bonusrente.

Wird von Ihnen nichts anderes beantragt, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn für den Rentenzuwachs (vgl. Alternative a). Sie haben allerdings bis zum Rentenbeginn die Möglichkeit, die gewählte Überschussverwendungsart zu ändern.

a) Rentenzuwachs

Der jährliche Überschussanteil wird für eine zusätzliche lebenslange Rente (Rentenzuwachs) verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für den Rentenzuwachs.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Der Rentenzuwachs wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.
- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Der Rentenzuwachs erlischt ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Ein Rückkaufswert wird in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung ausgezahlt. Das verbleibende Deckungskapital des Rentenzuwachses wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente¹ ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Der Rentenzuwachs wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung des Rentenzuwachses und des Deckungskapitals verwendet. Deshalb fallen für den erreichten Rentenzuwachs gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

b) Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine Bonusrente gebildet. Die Bonusrente ist – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – eine während der gesamten Rentenbezugszeit gleich bleibende lebenslange Rente. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Bonusrente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Die Bonusrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt; hierbei sind die während der noch ausstehenden Rentengarantiezeit zu erwartenden Überschüsse bereits berücksichtigt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten (ohne die künftigen zu erwartenden Überschüsse) durch Abzinsung mit dem garantierten Rechnungszins von 1,75 % p.a. ergibt.

- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Die Bonusrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Ein nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegter Teil des Deckungskapitals der Bonusrente wird als Rückkaufswert ausgezahlt. Das verbleibende Deckungskapital wird für eine Neuberechnung der Bonusrente ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Die Höhe der Bonusrente kann nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändert sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Die Bonusrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der Bonusrente und des Deckungskapitals verwendet.

c) Wachsende Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine wachsende Bonusrente gebildet. Die Gesamrente (garantierte Rente und Bonusrente) wächst – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – um einen Prozentsatz (Steigerungssatz), den Sie im Rahmen unserer Regelungen wählen können. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die wachsende Bonusrente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Die wachsende Bonusrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt; hierbei sind die während der noch ausstehenden Rentengarantiezeit zu erwartenden Überschüsse bereits berücksichtigt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten (ohne die künftigen zu erwartenden Überschüsse) durch Abzinsung mit dem Rechnungszins ergibt.
- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Die wachsende Bonusrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Ein nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegter Teil des Deckungskapitals der wachsenden Bonusrente wird als Rückkaufswert ausgezahlt und das restliche Deckungskapital für eine Neuberechnung der wachsenden Bonusrente ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Die Höhe und der Steigerungssatz der wachsenden Bonusrente können nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändern sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Zunächst ändert sich der Steigerungssatz (im Rahmen der geltenden Regelungen), erst danach wird die Höhe der wachsenden Bonusrente verändert. Die wachsende Bonusrente wird nach den für die Versicherung geltenden versicherungsmathematischen Grundlagen kalkuliert, d.h. es wird eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein garantierter Rechnungszins von 1,75 % p.a. für die Berechnung der wachsenden Bonusrente und des Deckungskapitals verwendet.

Information zur Überschussbeteiligung

(6) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der in der Regel langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Den Modell- und Beispielrechnungen können Sie den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung entnehmen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (siehe § 4 Absatz 3 und § 6).

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei jährlicher Beitragszahlung ein Jahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Beitragsänderungen

(4) Sie können einmal pro Jahr eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des laufenden Beitrags beantragen. Die Beitragsänderung bewirkt eine Änderung der Versicherungsleistungen, die wir in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentieren. Die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen bleiben durch eine Beitragsänderung unberührt.

(5) Von der Möglichkeit des § 163 VVG, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beiträge für diese Versicherung anzuheben bzw. Leistungen zu kürzen, werden wir keinen Gebrauch machen.

Sonderzahlungen

(6) Neben den laufenden Beiträgen können Sie einmal pro Jahr eine Sonderzahlung bis zur Höhe des Sonderausgaben-Höchstbetrags gemäß § 10a Absatz 1 EStG leisten. Die Sonderzahlung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen, die sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter³, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif mit den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen errechnet. Erhöhungstermin ist jeweils der 1. des Monats, in dem der Zahlungseingang erfolgt. Die Höhe der für die Sonderzahlungen erhobenen Kosten können Sie der Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu FiskAL" entnehmen.

Übertragung von gebildetem Kapital

(7) Sie können ein bei unserem Unternehmen oder einem anderen Anbieter gebildetes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag auf einen bei uns bestehenden bzw. neu abzuschließenden Altersvorsorgevertrag übertragen. Es werden die gleichen Verwaltungskosten erhoben wie für Zulagen und Sonderzahlungen. Die Höhe dieser Kosten können Sie der Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu FiskAL" entnehmen. Das übertragene Kapital bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen, die sich nach Ihrem am Erhöhungstermin bzw. bei Be-

ginn der Versicherung erreichten rechnungsmäßigen Alter², der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif mit den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen errechnet. Erhöhungstermin ist jeweils der 1. des Monats, in dem der Zahlungseingang erfolgt, frühestens der im Versicherungsschein angegebene Beginn der Versicherung.

Sonstiges

(8) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(9) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter², der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif mit den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen. Erhöhungstermin ist jeweils der 1. des Monats, in dem der Zahlungseingang erfolgt. Die Höhe der für die Zulagen erhobenen Kosten können Sie der Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu FiskAL" entnehmen.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen oder dieser von uns nicht eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, ruht Ihre Versicherung entsprechend § 7. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns vor Rentenbeginn jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss des Monats errechnet wird, bis zu dem Beiträge gezahlt werden. Die Ermittlung der beitragsfreien Rente erfolgt auf Grundlage der bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen. Eine Stornogebühr wird hierbei nicht erhoben. Sie haben die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge ganz oder teilweise in einem Betrag bis zu dem in § 4 Absatz 6 genannten Höchstbetrag nachzuzahlen.

(2) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 10) sowie der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals nur der Mindestwert gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit auf Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Die Garantie gemäß § 1 Absatz 6 gilt entsprechend.

³ Ihr erreichtes rechnungsmäßiges Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Beginnjahr Ihrer Versicherung und Ihrem Geburtsjahr zuzüglich der seit Versicherungsbeginn zurückgelegten Vertragsdauer.

§ 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit verlangen, dass das gebildete Kapital zum Ende des laufenden Monats für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Fall einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Während der Rückzahlungsdauer werden die gleichen Verwaltungskosten erhoben wie für Zulagen und Sonderzahlungen. Die Höhe dieser Kosten können Sie der Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu FiskAL" entnehmen.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswerts

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit

- vor Rentenbeginn zum Ende des laufenden Monats und
- während der Rentengarantiezeit zum Ende des laufenden Rentenzahlungsabschnitts

ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Eine Kündigung nach Ablauf der Rentengarantiezeit ist nicht mehr möglich. Eine teilweise Kündigung ist nur zulässig, wenn die verbleibende Beitragsrate mindestens 25 EUR beträgt. Ansonsten können Sie Ihre Versicherung nur vollständig kündigen.

(2) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG den Rückkaufswert erstatten. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende des Monats, zu dem Sie Ihre Versicherung gekündigt haben, berechnete Deckungskapital der Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 10. Bei Kündigung während der Rentengarantiezeit ist der Rückkaufswert auf die Höhe des Todesfallschutzes begrenzt. Ein ggf. verbleibender Restbetrag wird für eine beitragsfreie Rente nach Kündigung verwendet. Der Rückkaufswert erreicht mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abhängt (siehe die im Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der garantierten Rückkaufswerte mit weiteren Informationen). Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt. Beitragsrückstände werden ebenfalls vom Rückkaufswert abgezogen. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben.

(3) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(4) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Rückkaufswert enthalten sind. Außerdem erhöht sich bei vollständiger Beendigung Ihres Vertrags durch Kündigung vor Rentenbeginn der Auszahlungsbetrag um einen Schlussüberschussanteil und um die Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 2 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstabe B).

(5) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 10) sowie der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals nur der Mindestwert gemäß Absatz 2 Satz 5 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Eine Aufstellung der garantierten Rückkaufswerte ist im Versicherungsschein enthalten. Eine vorzeitige Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens stellt nach § 93 EStG eine

schädliche Verwendung dar (siehe Nr. 11 der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen).

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(6) Sie können Ihre Versicherung ohne zusätzliche Kosten zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(7) Das gebildete Kapital entspricht dem nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Deckungskapital zuzüglich der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile. Außerdem erhöht sich der Übertragungswert um einen Schlussüberschussanteil und Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 2 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstabe B). Die Ermittlung des Deckungskapitals und der zugeteilten Bewertungsreserven erfolgt am Ende des Monats, zu dem die Kündigung wirksam ist. Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswerts berücksichtigt. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben.

(8) Das gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

(9) Auch diese Kündigung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 10) sowie der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals nur der Mindestwert gemäß Absatz 2 Satz 5 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Eine Aufstellung der garantierten Rückkaufswerte ist im Versicherungsschein enthalten.

§ 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über die ersten fünf Jahre ab Vertragsbeginn, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn. Für Sonderzahlungen nach § 4 Absatz 6 und für Zulagen nach § 5 werden die Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Sonderzahlung bzw. der Zulage erhoben. Die Höhe dieser Kosten können Sie den Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu FiskAL" entnehmen.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung (in der Regel jährlich) auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Europäischen Union aufhalten, sollten Sie uns – auch in Ihrem Interesse – eine in der Europäischen Union ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufem im Lastschriftverfahren

- Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer.

Über die Höhe der bei Vertragsabschluss geltenden Gebühren werden Sie vor Vertragsabschluss informiert. Die Höhe der Gebühren kann sich im Laufe der Versicherungsdauer bei eventuellen Kostensenkungen oder -steigerungen ändern. Die aktuellen Gebühren teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die der pauschalen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 18 Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

(1) Nach § 164 VVG sind wir berechtigt, eine unwirksame Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, wenn diese Ergänzung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung kann nur durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichts- oder Kartellbehörde oder durch eine höchstrichterliche Entscheidung festgestellt werden.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird, zwei Wochen nachdem die Änderungen und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil; stellt die neue Regelung den Versicherungsnehmer schlechter, verlängert sich diese Frist auf zwei Monate.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel